

* Das Obst im Rucksack — genehmigungspflichtig! Die Bezirksstelle für Gemüse und Obst im Regierungsbezirk Potsdam hat mit Zustimmung der Reichsstelle für den Regierungsbezirk mit Ausnahme der zum Gebiet des Lebensmittelverbandes Groß-Berlin gehörenden Kommunalverbände (also in erster Reihe für Werder und Umgegend) bestimmt, daß die bisher nur für den Versand mit Eisenbahn, Schiff, Wagen, Karre oder Tier vorgeschriebene schriftliche Genehmigung auch zur Beförderung von Herbstobst auf Traglasten (Körben, Koffern, Säcken, Rucksäcken usw.) ausgedehnt wird. Die Verordnung ist mit ihrer amtlichen Veröffentlichung bereits in Kraft getreten. — Nach der Verordnung der Reichsstelle vom 19. Juli 1918 ist die schriftliche Genehmigung vom Versender oder Erzeuger einzuholen. Wie soll sich da aber der Käufer, der sich z. B. Obst im Rucksack aus dem Havelobstgau holt, über die erteilte Genehmigung ausweisen? Es müßte also vorgesehen werden, daß die Genehmigung auch dem Verbraucher erteilt wird, was zu einem höchst umständlichen Verfahren führen dürfte.